

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/907/2012**

Datum: 29.11.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
Der Wahlleiter

**Betrifft: Wahl des/der Ortsvorsteher/in für den Ortsteil Eberswalde 2 gemäß § 91
Absatz 2 BbgKWahlG**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	13.12.2012	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau/Herrn mit Wirkung vom 01.01.2013 zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin für den Ortsteil Eberswalde 2 bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

Holzhauer
Wahlleiter

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Der bisherige Ortsvorsteher, Herr Hans-Michael Pieper, hat mit Schreiben vom 22.11.2012 seinen Rücktritt vom Amt des Ortsvorsteher für den Ortsteil Eberswalde 2 (Westend/Nordend/Leibnizviertel) mit Wirkung zum 01.01.2013 erklärt.

Auch für den Fall des unmittelbar durch die Bürger des Ortsteiles gewählten Ortsvorstehers sieht § 91 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Brandenburg (BbgKWahlG) eine Nachwahl für den Rest der laufenden Wahlperiode durch die Stadtverordnetenversammlung vor.

Alternativ zu einer Nachwahl wäre es möglich, dass die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Aufgaben des Ortsvorstehers für die restliche Wahlperiode selbst wahrzunehmen (§ 91 Abs. 2, 2. Halbsatz i. V. m. Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG).